



Protokollauszug
4. Sitzung vom 22. Februar 2023

**39/2023 7.1.0 Wasserversorgung, Grundwasserschutzzonen Steinackerstrasse (GWR n 4-2) und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) 2023
Überarbeitung der Schutzzonen und des Schutzzonenreglements,
Aufhebung und Neufestsetzung**

1. Ausgangslage

Die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse/Mülireben (Grundwasserrecht n 4-2) sowie die Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (Grundwasserrecht n 4-1) bestehen seit 1993 unverändert. Mittlerweile werden die beiden Quelfassungen nicht mehr zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Trinkwassernutzung der beiden Quelfassungen wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk überprüft und die heute gültigen Bestimmungen angepasst. Der hydrogeologische Bericht vom 13. Dezember 2018 wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Bereich Gewässerschutz (AWEL), zur Vorprüfung eingereicht.

Für die Quelle Alter Zürichweg erteilte das AWEL daraufhin eine Konzession zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und für die Brauchwassernutzung (GWV 2021-0199 vom 20. September 2021).

Der Vorprüfungsbericht des AWEL fiel in allen wesentlichen Aspekten positiv aus. Diverse Anpassungen von untergeordneter Bedeutung wurden vorgenommen. Es gilt nun, die Schutzzonen und das Schutzzonenreglement festzusetzen sowie die künftige Bezeichnung festzulegen. Vorgeschlagen wird die neue Bezeichnung "Steinackerstrasse".

2. Schutzzonenreglement

Das AWEL hat in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2019 das Schutzzonenreglement vom 13. Dezember 2018 basierend auf dessen ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen überprüft und dabei die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt. Das Reglement musste noch mit einigen Änderungen angepasst werden. Im überarbeiteten Reglement sind diese Änderungen berücksichtigt und seitens AWEL als in Ordnung befunden.

3. Weiteres Vorgehen

Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 2. November 2021 über die Neufestsetzung der Überarbeitung der Schutzzonen orientiert.

Der Stadtrat hebt die Schutzzonen der Quelfassungen Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg (GWR n 4-1) sowie der Grundwasserfassung Steinackerstrasse (GWR n 4-2) auf und setzt die überarbeiteten Schutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse neu fest.

Der Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss des Stadtrats sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Stadtrat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Stadtratsbeschluss, die Genehmigung des AWEL, das Schutzzonenreglement sowie ein Plan, massstabsgetreu zuzustellen. Dies ist aus rechtlicher Sicht relevant, da bei Bauprojekten etc. die Grenzen der Schutzzonen jedem Eigentümer nachvollziehbar vorliegen müssen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

4. Erwägung

Der Stadtrat beantragt die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Alter Zürichweg (alt) und Uitikonerstrasse im Zusammenhang mit der Erneuerung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Steinackerstrasse aufzuheben. Des Weiteren soll die wasser- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen (Konzession) erteilt werden, dem Mühlebachgrundwasserstrom mit den Quellfassungen Alter Zürichweg 1 und 2 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9768, Schlieren, bis zu 280 l/min Wasser zu entnehmen und dieses im Normalbetrieb als Brauchwasser für die Speisung eines Laufbrunnens und zweier Weiher und bei einer schweren Mangellage für die Notwasserversorgung zu verwenden (GWR n 4-1).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Schutzzonen der Quellwasserfassungen (GWR n 4-1) Uitikonerstrasse und Alter Zürichweg werden aufgehoben. Die Quellen nutzen den Mühlebachgrundwasserstrom nur noch gemäss oben aufgeführter Konzession des AWEL.
2. Die Schutzzone der Grundwasserfassung (GWP n 4-2) wird aufgehoben und die überarbeitete Schutzzone um das Pumpwerk Steinackerstrasse wird gemäss den Plänen und Eingaben neu festgesetzt.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird aufgefordert die Schutzzone dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Abteilung WVA wird beauftragt, die Acht Grad Ost AG, Schlieren, über die überarbeiteten Schutzzonen zu orientieren, damit diese im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) angepasst werden können.
5. Die Abteilung WVA wird beauftragt den Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss des Stadtrats sowie die Genehmigung des AWEL gemeinsam öffentlich bei der Stadtkanzlei aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Stadtratsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.
6. Nach Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungs- und Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
7. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen entsprechend anzupassen und hierfür dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

8. Mitteilung an
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (SR Beschluss in einfacher Ausführung, 10-fache Ausführung Pläne und Reglement)
 - An alle Grundeigentümer gemäss separater Liste (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
 - Notariat, Grundbuchamt, Uitikonstrasse 9, 8952 Schlieren (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
 - Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Versand nach Erhalt Rechtskraftbescheinigung)
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bereichsleiter Gas- und Wasserversorgung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin